

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 90 (1925)

Artikel: II. 90. ordentliche Versammlung der Schulsynode
Autor: Gaßmann, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744107>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

90. ordentliche Versammlung der Schulsynode.

A. Protokoll

über die Verhandlungen der Prosynode.

Montag, den 7. September 1925, vorm. 9 Uhr,
im Senatszimmer der Hochschule Zürich.

Anwesende Abgeordnete:

a) des Erziehungsrates:

Regierungsrat Dr. H. Mousson, Zürich.
Nationalrat Emil Hardmeier, Uster.

b) des Synodalvorstandes:

W. Zürcher, P.-L., Wädenswil, Präsident.
Prof. Dr. A. Ernst, Zollikon, Vizepräsident.
Emil Gaßmann, S.-L., Winterthur, Aktuar.

c) der Schulkapitel:

Zürich 1. Abt.: Dr. Eug. Lee, S.-L., Zürich.
„ 2. „ Dr. H. Hintermann, S.-L., Zürich.
„ 3. „ Dr. H. Kreis, S.-L., Zürich.
„ 4. „ Rud. Hiestand, P.-L., Höngg.
Affoltern: Frl. H. Walter, S.-L. in Obfelden.
Horgen: P. Simmen, S.-L., Rüslikon.
Meilen: J. Krebs, P.-L., Küsnacht (Zch.).
Hinwil: C. Göpfert, S.-L., Rüti.
Uster: Ad. Bertschinger, P.-L., Dübendorf.
Pfäffikon: R. Weilenmann, P.-L., Grafstall.
Winterthur Nord: Otto Bühler, P.-L., Winterthur.
„ Süd: Gottfr. Groß, P.-L., Winterthur.

Andelfingen: E. Blickensdorfer, P.-L., Waltalingen.
 Bülach: E. Fretz, P.-L., Glattfelden.
 Dielsdorf: Fr. Moor, S.-L., Stadel.

d) Kantonale Mittelschulen:

Gymnasium Zürich: Prof. Dr. K. Göhri, Zürich.
 Industrieschule Zürich: Prof. Dr. Herzog, Zürich.
 Handelsschule Zürich: Rektor Prof. Th. Bernet, Zürich.
 Kantonsschule in Winterthur: Prof. Dr. Wirth, Winterthur.
 Seminar Küsnacht: Prof. Dr. P. Suter, Küsnacht.
 Technikum Winterthur: —

e) Hochschule Zürich:

Rektor Prof. Dr. Bleuler, Zürich.

f) Höhere Stadtschulen in Zürich:

Höh. Töchterschule, ält. Abt.: Rektor Prof. Dr. v. Wyß, Zürich.
 Höh. Töchterschule, Handelsabt.: Prof. Dr. Meierhofer, Zürich.
 Gewerbeschule Zürich: Dr. G. Frauenfelder, II. Dir.

g) Höhere Stadtschulen in Winterthur:

Berufsschule für Metallarbeiter: —
 Gewerbeschule: —

h) Referent: Dr. K. Brandenberger, S.-L., Küsnacht.

Geschäfte:

- I. Mitteilungen.
 - II. Wünsche und Anträge der Kapitel und deren Beantwortung durch den Erziehungsrat.
 - III. Traktanden für die 90. ordentliche Schulsynode in Zürich (Montag den 21. Sept.).
 - IV. Verschiedenes.
-

I. Der Vorsitzende begrüßt die Abgeordneten der verschiedenen Kapitel und Schulanstalten und insbesondere die beiden Vertreter des Erziehungsrates sowie den Synodalreferenten. Hierauf gibt er einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Synodalvorstandes.

Er legt dar, wie dieser zur Wahl des Themas für die diesjährige Synode gelangt ist und dankt Herrn Dr. K. Brandenberger für die Bereitwilligkeit, mit der er das Referat übernommen hat.

Der Präsident teilt ferner mit, daß der Erziehungsrat das von der Präsidentenkonferenz vorgeschlagene Thema der Preisaufgabe für Volksschullehrer «Entwurf für ein Geometrielehrmittel der 5. und 6. Klasse» abgelehnt hat, da ihm außer diesem Vorschlag noch nichts bekannt geworden ist, was auf eine Unzufriedenheit der Lehrerschaft mit dem bisherigen Lehrmittel schließen ließ. Zudem sei der Vorrat an Geometriebüchern noch so groß, daß er für viele Jahre ausreiche. Der Synodalvorstand wollte nicht von sich aus dem Erziehungsrat ein neues Thema vorschlagen und begnügte sich damit, die Liste der übrigen Kapitelsvorschläge einzureichen, aus denen dann als Preisaufgabe gewählt wurde: Entwurf für ein Prosabuch der Sekundarschule.

Besondere Erwähnung verdienen noch die im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion und in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Lehrmittelverwalter veranstalteten Konferenzen der Kapitelsreferenten für die Begutachtung der Sprachlehrmittel der 4.—6. Klasse (30. April 1925) und der Gesangslehrmittel (22. Aug. 1925).

II. Die Wünsche der Kapitel und die Antworten des Erziehungsrates liegen gedruckt vor und sind den Abgeordneten vor der Versammlung zugestellt worden. Es sind folgende:

A. Unterricht.

Schulkapitel (Gesamt-) Winterthur.

Der Erziehungsrat möge prüfen, ob bis zur Inkraftsetzung eines revidierten Lehrplanes nicht eine provisorische Regelung in der Behandlung der deutschen Kurrentschrift auf nachfolgender Grundlage erfolgen könnte.

1. Die deutsche Kurrentschrift wird als Gebrauchsschrift in der Volksschule fallen gelassen.
2. Sie soll als «Leseschrift» erhalten und gepflegt werden, was durch nachstehende oder ähnliche zweckentsprechende Maßnahmen erreicht werden kann:
 - a) Die Schüler der 6. Klasse sind entweder in freier Weise durch den Lehrer oder anhand einer, dem Lesebuch beigegebenen

Einführung zum fließenden Lesen der deutschen Kurrentschrift zu bringen.

- b) In die Sprachbücher der Klassen 7 und 8 und der 2. und 3. Klasse Sekundarschule sollen im grammatikalischen Teil wesentliche Abschnitte in der deutschen Kurrentschrift aufgenommen oder durch zweckdienliche Schriftbogen ersetzt werden.

Diese Regelung der Schriftfrage erlaubte es, die zweite Schreibstunde der 6. Klasse fallen zu lassen und durch Sprache oder Rechnen im Rahmen der zulässigen Stundenzahl zu ersetzen.

Der Erziehungsrat anerkennt die Wünschbarkeit der beantragten Aenderung des Lehrplanes. Die lateinische Schrift hat sich wesentlich zufolge der Verbreitung der Maschinenschrift namentlich auch im Geschäftsleben so eingebürgert, daß die deutsche Kurrentschrift als Gebrauchsschrift ihre frühere Bedeutung eingebüßt hat, ja fast ganz ausgeschaltet erscheint.

Was den Erziehungsrat immer wieder hinderte, im Sinne der Anregung des Schulkapitels Winterthur eine Revision des Lehrplans eintreten zu lassen, ist die Bestimmung des § 24 des Gesetzes über die Volksschule vom 11. Juni 1899, die für den Lehrplan die Forderung aufstellt:

«Hierbei ist darauf zu achten, daß die Schüler eine gründliche Elementarbildung vor allem in Sprache und Rechnen und eine ausreichende Schreibfertigkeit, besonders in der deutschen Kurrentschrift, erhalten.»

Nach der bestehenden Gesetzgebung ist es ausgeschlossen, die deutsche Kurrentschrift im Volksschulunterricht ganz als Schreibschrift fallen zu lassen. Es fragt sich höchstens, ob und eventuell wie dem Begriff «einer ausreichenden Schreibfertigkeit» genügt werden könnte durch eine Reduktion der Forderungen des Lehrplanes.

Die Schulkapitel sind einzuladen, über diese Frage sich vernehmen zu lassen.

Das Schulkapitel Dielsdorf wünscht:

1. Daß nicht nur die physikalisch-chemischen Apparatsammlungen mit reichen Mitteln auf der Höhe gehalten werden, sondern diese Unterstützung sollte auf das Anschauungsmaterial für

andere Fächer (z. B. Naturgeschichte, fremde Sprachen, Geschichte u.s.w.) ausgedehnt werden.

Soweit es sich um die obligatorischen allgemeinen Lehrmittel handelt, sind die Schulpflegen nach dem bisherigen Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen schon berechtigt, an die Neuanschaffung sich um den ordentlichen Staatsbeitrag zu bewerben; das im Wurfe liegende neue Gesetz sieht eine Aenderung nicht vor.

Richtig ist, daß an die Stelle des Wettsteinschen Tabellenwerkes, das vergriffen ist, bisher noch kein anderes allgemeines Lehrmittel für den Naturkundunterricht getreten ist. Die Frage, ob und eventuell in welcher Art und in welchem Umfang etwelcher Ersatz zur Ergänzung des Inhalts der Lehrmittel geschaffen werden soll, erscheint der Prüfung wert. Doch sprechen bei der Ausführung wesentlich die Kosten und die finanziellen Folgen für den Kanton mit.

Auch die weitere Frage ist erwägenswert, ob für andere Fächer eine beschränkte Auswahl allgemeiner Lehrmittel mit für die Anschaffung verbindlichem Charakter festgestellt werden soll, an deren Anschaffung den Gemeinden Staatsbeiträge verabreicht werden.

Der Erziehungsrat nimmt die Anregung in diesem Sinn zur weitem Behandlung entgegen.

2. Im kommenden Schulgesetz soll mit allen Mitteln auf die Beseitigung der Sommerhalbtagschulen gedrungen werden.

Der Wunsch ist gerechtfertigt und verdient, bei der Revision des Unterrichtsgesetzes beachtet zu werden. Es wäre zu wünschen, daß mehr noch als es geschieht, Schulgemeinden, die noch die Sommerschule im Sinne des § 14, Absatz 2, des Volksschulgesetzes führen, durch Gemeindebeschluß die Ganzjahralltagschule einführt oder für den Uebergang zunächst mindestens der von der Bezirksschulpflege Bülach angeregten Ausdehnung des Unterrichts der Sommermonate auf alle Vormittage der Woche Beachtung schenken.

Das Schulkapitel Uster wünscht,

1. Daß die Examenzettel der III. Sekundarklasse keine heiklen

Situationen und Fragen behandeln. Die Lesestücke sollen kürzer als die letztjährigen sein.

Die Anregung entspricht der Auffassung des Erziehungsrates. Der Lehrmittelverwalter erhält einen dahinzielenden Auftrag.

2. Die Examenberichte sollten in Zukunft in einem Exemplare dem Lehrer überlassen bleiben.

Die Visitationsberichte sind vom Visitator nach bestehender Ordnung in zwei Exemplaren auszufertigen. Das eine dieser Exemplare verbleibt im Archiv der Bezirksschulpflege. Das andere Exemplar wird der Schulpflege für sich und zu Händen des betreffenden Lehrers übermittelt, um darnach dem Archiv der Schulpflege einverleibt zu werden. Es kann nicht wohl vom Visitator verlangt werden, daß er einen Visitationsbericht in drei Exemplaren ausfertige. Doch steht es dem Lehrer frei, sich eine von der Schulpflege beglaubigte Abschrift von dem Bericht zu nehmen.

B. Lehrerschaft.

Schulkapitel Zürich, IV. Abteilung.

1. Der Erziehungsrat wird ersucht, für den Fall einer Revision des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode die Frage zu prüfen, ob nicht die Zeit für die Bearbeitung der Preisaufgaben auf zwei Jahre auszudehnen und die betreffende Bestimmung des Reglementes in diesem Sinne zu ändern sei.

Der wiederholt aus den Kreisen der Schulkapitel geäußerte Wunsch verdient in der Tat Beachtung. Das Unterrichtsgesetz bestimmt in § 295, daß jedes Jahr eine Preisaufgabe gestellt werde. Das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode, vom Erziehungsrat erlassen am 21. August, vom Regierungsrat genehmigt am 19. September 1912, setzt die einjährige Frist für die Ablieferung fest (§ 36). Daß es beispielsweise für einen Sekundarlehrer mit voller Beschäftigung schwer hält, die diesjährige Preisaufgabe: «Entwurf zu einem neuen Prosa-Lesebuch für die Sekundarschule» innert Jahresfrist zu bearbeiten, ist in die Augen springend.

Der Erziehungsrat ist bereit, auf die Anregung schon vorgängig einer allfällig allgemeinen Revision des Reglementes ein-

zutreten und die Frist für die diesjährige Preisaufgabe auf zwei Jahre auszudehnen. Dabei hat es die Meinung, daß dem ungeachtet im Sinn der bestehenden Gesetzesbestimmung jedes Jahr eine Preisaufgabe zur Ausschreibung gelange, lediglich unter Fristansetzung auf zwei Jahre für die Bearbeitung.

2. Der Erziehungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht die für die Lösung der Preisaufgaben auszusetzenden Barpreise erhöht werden könnten.

Die Anregung wird als eine Kreditfrage in empfehlendem Sinne an die Erziehungsdirektion weitergeleitet.

Im übrigen ist zu beachten, daß die Ansätze für Erteilung von Preisen, wie sie § 295 des Unterrichtsgesetzes aufführt, längst durch wesentlich höhere Beträge ersetzt worden sind.

Der Vorsitzende verdankt die durchweg entgegenkommende Beantwortung der Anfragen und Wünsche durch den Erziehungsrat.

Zur Diskussion gab die Anfrage betreffend die Preisaufgabe Anlaß. Hr. Hiestand (Zürich, IV. Abt.) glaubt, es wäre möglich, nicht nur die Frist für die Abfassung von Preisaufgaben auf zwei Jahre auszudehnen, sondern überhaupt nur alle zwei Jahre eine Preisaufgabe zu stellen und dadurch die Mittel zu gewinnen, um die Preise zu erhöhen. Regierungsrat Dr. Mousson findet die Erhöhung der Preise im Hinblick auf die Geldentwertung gerechtfertigt und will die Frage prüfen, wie eine solche im Rahmen des Budgets ermöglicht werden kann. Der Anregung Hiestand steht entgegen, daß die alljährliche Ausschreibung einer Preisaufgabe durch das Schulgesetz, die Dauer für die Ausarbeitung dagegen durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt sei. Es liegt also in der Kompetenz des letztern, die Frist für die Bearbeitung auszudehnen, während für die alljährliche Ausschreibung einer Preisaufgabe die Bestimmungen des Gesetzes maßgebend sind.

Zur Schriftfrage (Schulkapitel Winterthur) äußert sich Rektor Bernet in zustimmendem Sinn, indem er zugleich auf eine statistische Arbeit von Sekundarlehrer Pünter in Uster aufmerksam macht, die unter anderm die Meinung der Geschäftswelt zur Schriftfrage zum Ausdruck bringt. Dr. Hintermann betont gegenüber der Begründung ihres Antrages durch das Schulkapitel Winterthur, daß er es nicht für wünschenswert erachte, die zweite Schreibstunde

in der 6. Klasse zugunsten einer Sprachstunde fallen zu lassen, indem er auf die große Mühe hinweist, die die Pflege einer ordentlichen Schrift verlangt.

Im Zusammenhang mit diesem Geschäft teilt Regierungsrat Dr. M o u s s o n mit, daß der Vorstand eines Schulkapitels bei der Begutachtung der Lesebücher der 4.—6. Klasse sich damit begnügt hat, einige unwesentliche Einzelwünsche ohne nähere Begründung einzureichen. Die Prosynode billigt die Ansicht des Vorstandes, daß eine derartige Handhabung des Begutachtungsrechtes dem Zweck und der Bedeutung desselben nicht entspricht. Dieses Vorkommnis ist um so bedauerlicher, als durch das Entgegenkommen der Erziehungsdirektion die Besammlung der Kapitelsreferenten ermöglicht wurde, die eine sachgemäße Begutachtung wesentlich vereinfacht hat.

III. Das Einladungszirkular für die Synode mit der Traktandenliste ist den Abgeordneten zugestellt worden und dient als Grundlage für die Besprechung.

Gemäß dem begründeten Wunsche des Schulkapitels Meilen ist der Synodalvorstand bereit, die Synode um 9 statt erst um 10 Uhr beginnen zu lassen. Er hält es nicht für angezeigt, den Anfang schon auf 8 Uhr anzusetzen, da hiedurch viele Synodalen gezwungen würden, mit dem ersten Frühzug zu fahren. Die Prosynode entscheidet sich mehrheitlich für den Beginn um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Synodalreferent Dr. B r a n d e n b e r g e r begründet hierauf im Zusammenhang seine Thesen. An sein Referat schließt sich eine Diskussion an, die sich weniger mit der Fassung der Thesen als mit den Ausführungen des Referenten auseinandersetzt. So tritt Dr. H i n t e r m a n n der Ansicht des Referenten entgegen, der sagte, man könne sich eine Erziehung nicht denken, wenn man nicht annehme, daß unserem irdischen Leben ein höherer Zweck zugrunde liege. Ihm erscheint die Erziehung nach letzten Idealen als eine solche ins Blaue hinein. In knappen Zügen entwickelt er seine persönliche Ansicht über die Erziehung. Rektor B e r n e t macht geltend, daß die Thesen des Referenten so allgemein gehalten seien, daß sie erst durch die Erläuterungen einen Inhalt bekämen, zu dem man Stellung nehmen könne. Er weist auf einen Gegensatz zwi-

schen These 3 und These 5 hin. Während dort jegliche Rücksichtnahme auf die berufliche Ausbildung der Schüler abgelehnt wird, spricht diese von einer solchen für die Knaben und Mädchen der Sekundarschule. Persönlich findet er eine solche Rücksichtnahme bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt. Inbezug auf die Hausaufgaben ist Rektor Bernet anderer Ansicht als der Referent (1c). Er möchte nicht auf sie verzichten, da sie die Schüler an regelmäßige Arbeit und Pflichterfüllung gewöhnen. Dann wendet sich der Votant gegen die Aeußerung des Referenten, daß sich die Volksschule in erster Linie nach dem Stand der geistigen Entwicklung und der geistigen Fähigkeiten des Kindes zu richten habe und nicht nach den Forderungen der Mittelschulen. Er empfiehlt dem Referenten, seine Ansicht weniger schroff zu formulieren. Rektor Prof. Dr. Bleuler unterstützt den Vorredner in dieser Ansicht und auch in derjenigen betreffend die Hausaufgaben. Er wünscht sie sogar für die Elementarschüler von der zweiten Klasse an als Mittel, die Schüler zu selbständigem Arbeiten zu erziehen. Prof. Dr. Herzog macht nochmals geltend, daß die Volksschule ihren Lehrplan nicht ohne Rücksicht auf die Mittelschulen aufstellen könne.

Dr. Brandenberger stellt in seinem Schlußwort fest, daß er sich nicht überhaupt gegen eine Rücksichtnahme auf die Forderungen der Mittelschulen inbezug auf den Lehrplan der Volksschule ausgesprochen habe. Dagegen sei er der Meinung, die Rücksicht auf den Entwicklungsstand des Kindes gehe den andern Rücksichten vor. In seiner Forderung auf Beschränkung der Hausaufgaben auf ein Minimum läßt er sich durch die gefallenen Voten nicht beirren.

Im Anschluß an die Besprechung der Thesen des Referenten gibt der Präsident Kenntnis von einem Aufruf des Kapitels Dielsdorf an die zürcherische Lehrerschaft, der in der «Schweiz. Lehrerzeitung» erscheinen wird und der die Frage des Religionsunterrichts nochmals aufrollt.

Der Präsident des Schulkapitels Dielsdorf, der den Aufruf nicht unterzeichnet hat, erklärt, daß sich die Kollegen seines Bezirkes mit den Beschlüssen der letztjährigen Synode betreffend die Zweckbestimmung der Volksschule nicht zufrieden geben könnten und daß sie ihre Thesen als eine Art Protest gegen jene Beschlüsse aufgestellt hätten. Die Prosynode stellte sich auf den Standpunkt, daß

die durch die Thesen des Schulkapitels Dielsdorf aufgeworfene Frage in der Synode von Winterthur erledigt worden sei und daß sie dieses Jahr nicht zur Diskussion stehe. Eine nochmalige Behandlung könnte also nur durch einen Auftrag der Synode auf eine kommende Versammlung hin erwirkt werden.

Durch Herrn F r e t z wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, auf die Vorlesung der neu in die Synode aufzunehmenden Mitglieder zu verzichten. Anlaß hiezu gibt ihm der Umstand, daß an der letzten Synode eine außergewöhnlich große Zahl von Absenzen vorkam. Der Aktuar gibt eine Erklärung der besondern Umstände, die diese unerfreuliche Erscheinung bewirkt haben, und der Präsident weist an Hand der Erfahrungen nach, daß eine besondere Einladung der neu aufzunehmenden Mitglieder durch die Leiter der Seminarien und der Lehranstalten günstig wirken würde. Es wird beschlossen, dieses Jahr bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben.

Die übrigen Traktanden der Synode geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß, sodaß die Einladung unverändert gedruckt werden kann.

IV. Das Schulkapitel Hinwil hat verspätet einige Wünsche ohne eine nähere Begründung an die Prosynode gerichtet. Auf den Rat von Regierungsrat Dr. Mousson wird die Eingabe als Wunsch des Kapitels an die Erziehungsdirektion weitergeleitet.

Winterthur, den 18. September 1925.

Der Aktuar der Schulsynode:
E. Gaßmann.

B. Protokoll

über die Verhandlungen der Synode.

Montag, den 21. September 1924, im St. Peter, Zürich.

Beginn 9 $\frac{1}{4}$ Uhr. Schluß 2 $\frac{3}{4}$ Uhr.

T r a k t a n d e n :

1. Orgelvortrag von Herrn Dr. Handschin.
2. Eröffnungsgesang: «Ode an Gott» von J. H. Tobler.
3. Eröffnungswort des Präsidenten.
4. Aufnahme neuer Mitglieder unter Namensaufruf.
5. Totenliste (im Anschluß Vortrag des Lehrergesangsvereins Zürich, 1. Satz aus «Ein deutsches Requiem» v. Joh. Brahms).
6. Hauptthema: Grundsätze für die Revision des Lehrplanes der zürcherischen Volksschule. Referent: Herr Dr. Konr. Brandenberger, Sekundarlehrer in Zürich III.
7. Eröffnung der Urteile über die eingegangenen Preisarbeiten.
8. Berichte:
 - a) über die Verhandlungen der Prosynode;
 - b) der Erziehungsdirektion über das zürcherische Schulwesen im Jahre 1924, sowie über die Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrer und der Lehrer an höheren Lehranstalten;
 - c) über die Tätigkeit der Schulkapitel;
 - d) der Kommission für Förderung des Volksgesanges.

9. Wahlen:

- a) Der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer (acht Mitglieder) [vergl. § 23 der Statuten vom 14. Dezember 1922];
- b) der Kommission für Förderung des Volksgesanges;
- c) des Vertreters der Synode in der Verwaltungskommission des Pestalozzianums;
- d) des Vorstandes der Schulsynode.

10. Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Versammlung.

11. Schlußgesang: «Alles dir mein Vaterland» nach Fr. Schubert.

Thesen

aufgestellt durch den Referenten Konrad Brandenberger, Sek.-L., Zürich 3.

1. Der Lehrplan gilt als allgemein verbindlicher Minimallehrplan.

a) Im Interesse einer wirklichen, vertieften Erarbeitung der Unterrichtsstoffe muß eine weitgehende Stoffbeschränkung gefordert werden.

b) Diesem Grundsatz der Stoffreduktion haben sich auch die Lehrmittel anzupassen.

c) Die Inanspruchnahme des häuslichen Fleißes der Schüler soll auf ein Minimum beschränkt werden.

2. Der Lehrplan soll sich nach Möglichkeit den Bedürfnissen der Zeit anpassen; er muß sich aber frei halten von den Einflüssen vorübergehender Zeitströmungen und den Ansprüchen kleinerer Interessentenkreise.

3. Die Schule muß wieder in vermehrtem Maße Erziehungsschule werden.

a) Zur Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgabe muß die Volksschule in weitgehendem Maße von dem Ballast des bloß Wissenswerten entlastet werden.

b) Es sollen nur Stoffe berücksichtigt werden, die der allgemeinen Bildung zu dienen vermögen und praktisch wertvoll sind.

c) Die berufliche Ausbildung gehört an die Fortbildungs- und Berufsschulen.

d) Auf allen Stufen ist die sittliche Bildung durch eine rein menschliche Sittenlehre und Lebenskunde zu unterstützen.

e) Die Verbindung mit dem Elternhaus ist durch die Veranstaltung von Elternabenden zu fördern.

4. Im Mittelpunkt des gesamten Unterrichtes steht nicht der Unterrichtsstoff, sondern das Schulkind, die harmonische Entwicklung aller seiner geistigen Fähigkeiten.

a) Stoffauswahl und Stoffanordnung haben nach dem Stand der geistigen Fähigkeiten des Kindes zu erfolgen.

b) Die physische Ausbildung des Kindes ist durch die Schaffung eines besonderen Spiel- und Wandernachmittags mehr zu pflegen.

c) Die Knaben-Handarbeit ist wegen ihres allgemein bildenden Wertes obligatorisches Unterrichtsfach.

d) Die Gruppierung der Unterrichtsstoffe nach irgend einem Konzentrationsprinzip findet nicht statt.

e) Die Fächerung der Unterrichtsstoffe ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

f) Auch die Lehrmittel haben sich der geistigen Entwicklung des Kindes anzupassen.

5. Aus erzieherischen Gründen werden auf allen Stufen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet. Auf der Oberstufe besteht Koedukation in den Hauptfächern, während in den Nebenfächern Knaben und Mädchen soweit möglich eine ihrer zukünftigen Lebensaufgabe entsprechende Ausbildung erhalten.

6. Methodische Vorschriften gehören grundsätzlich nicht in den Lehrplan hinein. Dem Lehrer soll die volle Freiheit in der Gestaltung seines Unterrichtes gelassen werden.

7. Zur beweglicheren Gestaltung des Stundenplanes und zur besseren Anpassung an die örtlichen Verhältnisse sind auf allen Stufen sogenannte «Freie Unterrichtsstunden» einzuführen.

Traktandum 1 und 2: In üblicher Weise eröffneten feierliches Orgelspiel und der vielhundertstimmige Gesang der außerordentlich zahlreich erschienenen Teilnehmer die Synode.

Traktandum 3: Nach Begrüßung der Synodalen und Gäste hält der Vorsitzende einen kurzen Rückblick aus unserer von Unrast zerwühlten Gegenwart in die Zeit vor 100 Jahren, da das geistige Erbe Pestalozzis von einer Reihe hervorragender, kraftvoller Männer übernommen, da unsere Volksschule begründet und ein Jahrhundert reicher Entwicklung und Entfaltung der öffentlichen Erziehung eingeleitet wurde. Gegenüber den Errungenschaften dieser ruhmreichen Vergangenheit erscheint ihm das, was wir heute anstreben und kaum zu erreichen hoffen, recht bescheiden. Dennoch müßten wir uns immer wieder mit den Fragen abgeben, die schon unsere Vorgänger beschäftigt haben, und Redner empfindet es als ein Unrecht, wenn die Synode über wichtige Schulfragen wie z. B. die neue Maturitätsordnung oder die Hochschulbildung der Lehrer, nicht orientiert wird. Er hofft, daß die vorberatenden Behörden bei schwebenden, die Volksschule besonders berührenden Fragen der Gesetzgebung der Synode die Möglichkeit geben werden, zu den Vorlagen rechtzeitig Stellung zu nehmen.

Traktandum 4: Der Vorsitzende heißt die neu in die Synode eintretenden Kolleginnen und Kollegen herzlich willkommen. Er kennzeichnet die Lage der meisten unter ihnen durch den Hinweis darauf, daß viele Entschuldigungen wegen Nichtteilnahme an der heutigen Tagung aus aller Herren Länder eingelaufen seien. Dies ist ihm aber auch ein tröstliches Zeichen; es bedeutet, daß wiederum manche unserer jungen Lehrer und Lehrerinnen im Ausland Beschäftigung finden.

Traktandum 5: In feierlicher Weise wurde der im vergangenen Jahre verstorbenen Kollegen gedacht. Dem warmen Nachruf des Präsidenten folgten, vom Lehrergesangsverein Zürich unter Leitung ihres Vizedirigenten Hrn. S.-L. Kleiner vorgetragen und vom Organisten Hrn. Dr. Handschin begleitet, die wunderbar ergreifenden Klänge des 1. Satzes aus dem deutschen Requiem von J. Brahms. In lautloser Stille lauschten die Synodalen der weihevollen Musik.

Traktandum 6: In fließendem, klarem Vortrag entwickelte und begründete der Referent Dr. K. Brandenberger seine Thesen zu dem Hauptthema: Grundsätze für die Revision des Lehrplanes der zürcherischen Volksschule. Er

geht von der Tatsache aus, daß der bestehende Lehrplan von einem fortschrittlichen Geist getragen ist und daß es sich nicht um eine vollständige Neuschaffung, sondern nur um die Anpassung an die veränderten Verhältnisse unserer Zeit handelt. Immerhin zeigt er überzeugend, wie in vielen Punkten der Lehrplan der Volksschule revisionsbedürftig ist (s. Anhang). Reicher Beifall lohnt den Vortragenden für seine von Ueberzeugung und Idealismus getragenen Ausführungen.

D i s k u s s i o n :

Der Präsident eröffnet zunächst den allgemeinen Ratschlag über die Gesamtheit der Thesen, woran sich dann die Besprechung der einzelnen Punkte schließen soll.

Bleuler (P.-L., Küssnacht) stimmt im Namen der Elementarlehrerkonferenz den Thesen im allgemeinen zu. Er unterstreicht besonders These 3; denn unsere ganze Schularbeit soll dem Ziele untergeordnet werden, das Kind zu einem glücklichen Menschen zu erziehen. Gegenwärtig wird die bürgerliche Brauchbarkeit zu stark betont. Der Mensch hat aber zum glücklich sein anderes nötig; er muß sich einordnen, beherrschen, überwinden und sich im Dienst der Menschheit opfern lernen. Wenn man These 3 anerkennt, sind These 1 und 4 selbstverständlich. Den Begriff Minimallehrplan möchte er so verstanden wissen, daß er ein Minimum von Lehrstoff festlegt, das mit allen Schülern erarbeitet werden soll. Gegenwärtig ist der Abstand zwischen dem im Lehrplan Geforderten und dem wirklich Erreichbaren zu groß und er ist umso größer, je weiter man in unserer Schule nach oben kommt. Das hat seine Ursache in dem Umstand, daß man die Forderungen von oben nach unten stellt und darnach den Stoff verteilt, statt von den Bedürfnissen der Schüler auszugehen. Nicht der Lehrplan der Maturitätsmittelschulen soll den Lehrplan der Volksschule bestimmen, sondern der Entwicklungsstand der Schüler. These 6 ist ihm selbstverständlich, da man nicht nach Diktat erziehen kann.

Keller (P.-L., Nohl) erklärt als Präsident der Reallehrerkonferenz, daß diese den Thesen im allgemeinen zustimme, daß er nur bei der Einzelberatung einige Ergänzungen vorschlagen werde.

Darauf ist die allgemeine Aussprache erschöpft, sodaß mit der Beratung der einzelnen Thesen begonnen werden kann.

These 1 wird ohne Bemerkungen angenommen.

These 2. Dr. S p e c k e r (S.-L., Zürich), Präsident der Sekundarlehrerkonferenz, ist einverstanden mit der Forderung, daß der Lehrplan sich nicht nach vorübergehenden Zeitströmungen richten soll, oder nach den Ansprüchen kleinerer Interessenskreise, sofern unter diesen nicht auch die Mittelschulen gemeint sind. Die Rücksicht auf diese ist im Hinblick auf die Begabten, die an höhere Lehranstalten übertreten wollen, notwendig. Damit die Sekundarschule als Vorstufe der Maturitätsmittelschulen künftig anerkannt wird, ist eine Verständigung der Lehrer beider Schulstufen über den Lehrplan notwendig. Diese Freiheit möchte sich der Votant für die Sekundarlehrerkonferenz vorbehalten.

These 3 wird von der Elementarlehrerkonferenz unterstützt. Wie zu erwarten war, führt die Diskussion über Punkt 3 *d*) (Forderung einer rein-menschlichen Sittenlehre) in die unlösbaren Gegensätze hinein, die sich schon in der Winterthurer Synode offenbart hatten.

M a u r e r (Affoltern b. Zch.) verteidigt den Aufruf der Kollegen des Bezirkes Dielsdorf. Er erklärt sich mit der Definition des Begriffes «religiös», wie sie der Referent gegeben hat, einverstanden, wünscht aber darum, daß das Wort «religiös» in den Passus 3 *d*) aufgenommen werde. Er schlägt dafür folgende Fassung vor:

«Auf allen Stufen ist die sittliche Bildung durch eine von religiöser Ehrfurcht getragene Sittenlehre und Lebenskunde zu unterstützen.»

M a a g (P.-L., Schwamendingen) enthält sich, nachdem der Vorsitzende und Böschenstein auf die Unmöglichkeit einer Wiederaufnahme der Disputation von Winterthur aufmerksam gemacht haben, einer Begründung seines Standpunktes, macht aber zu 3 *d*) folgenden Abänderungsvorschlag:

«Auf allen Stufen ist die sittliche Bildung durch einen besondern Unterricht in Sittenlehre und Lebenskunde zu unterstützen.»

Herrmann (S.-L., Volketswil) wendet sich ebenfalls gegen den Ausdruck «rein-menschlich», der ihm das Religiöse in der Sittenlehre auszuschließen scheint.

Hardmeier (Nationalrat, Uster) möchte die Hauptthese 3 anders fassen, da durch den jetzigen Wortlaut ein ungerechtes Werturteil gegen die bisherige Tätigkeit der Volksschule ausgesprochen wird; sie sollte lauten:

«Die Schule soll in erster Linie Erziehungsschule sein.»

Böschenstein (S.-L., Zürich) betont gegenüber Maurer, daß es jetzt nicht darauf ankomme, ein persönliches Glaubensbekenntnis zu verfechten, sondern eine gemeinsame Grundlage für unsere erzieherische Tätigkeit zu schaffen. Mit Recht habe der Referent seine eigene Auffassung des Religiösen nicht in einer These ausgedrückt. Die Umschreibung des Religiös-sittlichen, wie sie die Dielsdorfer Kollegen versucht haben, ist nicht allgemein anerkannt. Ihm scheint eine reinmenschliche Sittenlehre das einzige, worauf man sich ohne Verletzung Andersdenkender einigen kann. Meili (P.-L., Affoltern b. Zch.) wehrt sich für den Antrag Maurer. Er findet, daß durch die jetzige Fassung der These 3 d) die Lehrfreiheit beschränkt werde. Huber (S.-L., Zürich 3) beleuchtet die Stellung des Staates zu Religion und Sittlichkeit. Für ihn ist nur diese von Bedeutung, weil ohne sie ein erträgliches Zusammenleben nicht gedacht werden kann. Es kann ein Mensch aber sittlich-gut und doch nicht religiös oder gar Christ sein. Der Staat bildet die Menschen für die Zwecke der Gemeinschaft. Er hat darum ein Interesse an der sittlichen Erziehung der Jugend. Er muß verlangen, daß alle Kinder den Sittenunterricht besuchen können, was nur möglich ist, wenn er auf toleranter Grundlage steht. Die sittliche Erziehung ist in ihrer reinsten Form allgemeinmenschlich, nicht religiös. Wir tun besser, wenn wir in These 3 d) das Wort religiös nicht aufnehmen.

Nach Ordnungsantrag Kupper (S.-L., Stäfa) wird die Rededauer auf 5 Minuten eingeschränkt.

Herrmann (S.-L., Volketswil) unterstützt den Antrag Maag, der aus These 3 d) die Worte «rein-menschlich» ausmerzt und hofft,

daß sich auch die Dielsdorfer der neuen Formulierung anschließen können. Er glaubt auch, daß sie im Sinne der Ausführungen des Referenten sei.

Böschenstein (S.-L., Zürich 3) erinnert daran, daß nach ähnlichen Disputen einst das Wort «religiös» aus der Zielsetzung der Volksschule verschwunden sei, es finde sich weder im Schulgesetz, noch im Lehrplan. Eine Wiederaufnahme desselben in den neuen Lehrplan wäre reaktionär.

Lüscher (P.-L., Dänikon) polemisiert gegen den Begriff «rein-menschlich», der ihm die Idealität des «Sittlichen» nicht auszudrücken scheint. Ferner glaubt er, daß der Begriff «religiös» ebensowenig mit Konfession zu tun habe wie der Begriff «sittlich». Seiner Meinung nach vermag das einfache Volk zu verstehen, was wir mit religiös, nicht aber, was wir mit rein-menschlich bezeichnen. Wenn das Volk fühle, daß die Schule Religion habe, so werde auch sein Zutrauen zu ihr größer werden.

Hoffmann (P.-L., Zürich) mahnt zur Sachlichkeit und hofft, daß man sich auf die Fassung Maag einigen könne. Er stimmt dieser zu, obschon er innerlich dem Antrag Maurer näher steht.

Zu Gunsten des Antrages Maurer sprechen noch Farner und Frl. Frugoni (P.-L., Zürich), während Schönenberger (P.-L., Zürich 3) These 3 d) in der Fassung des Referenten verfiicht.

Keller (P.-L., Nohl) möchte These 3 d) folgende Fassung geben: Auf allen Stufen ist die sittliche Bildung durch eine konfessionell neutrale Sittenlehre und Lebenskunde zu unterstützen.

In seinem Schlußvotum erklärt sich der Referent mit der Fassung Hardmeier der Hauptthese 3 einverstanden, hält dagegen am Wortlaut von 3 d) fest.

Die Abstimmung ergibt folgendes:

Hauptthese 3 wird in der Fassung Hardmeier angenommen, ebenso stimmt die Synode ohne Gegenantrag den Punkten 3 a, 3 b und 3 c zu.

Die Bereinigung von 3 d) macht zwei Eventualabstimmungen nötig.

In der ersten Eventualabstimmung unterliegt der Antrag Maurer dem Antrag Maag mit 228 gegen 262 Stimmen.

In der zweiten Eventualabstimmung siegt der Antrag Maag über den Antrag Keller mit 282 gegen 201 Stimmen.

In der Schlußabstimmung siegt der Antrag Maag mit 329 Stimmen über den Passus 3 *d* des Referenten, der 304 Stimmen erhält.

These 3 *e* wird ohne Gegenantrag angenommen.

These 4. Frl. Angst (P.-L. in Zürich) möchte im Hinblick auf die Elementarklassen, die nicht ganze Nachmittage für Spiel und Wanderung einsetzen können, 4 *b* folgendermaßen ändern:

Die physische Ausbildung des Kindes ist durch Einsetzung von zwei wöchentlichen Spiel- und Wanderstunden besonders zu pflegen.

Keller (P.-L., Nohl) schlägt, gestützt auf die Erfahrungen der Landlehrer, zu 4 *b* die Anfügung des einschränkenden Nachsatzes vor:

. oder durch Vermehrung der Zahl der Turnstunden.

Der Abänderungsantrag von Frl. Angst wird mit 166 gegen 106 Stimmen angenommen, der Ergänzungsantrag Keller mit 100 gegen 99 Stimmen abgelehnt.

Dr. Specker (S.-L., Zürich) macht zu These 4 *b* den Vorbehalt, daß die Forderung dann zu erfüllen sei, wenn es stundenplantechnisch gut möglich sei. Die Unsicherheit in der Frage der Reorganisation der Sekundarschule verhindert zurzeit eine unbedingte Zustimmung zu dieser Forderung.

Hoffmann (P.-L., Zürich) bemerkt zu These 4 *c*, daß die Reallehrerkonferenz ihre Streichung verlangt habe.

Keller (P.-L., Nohl) wünscht, daß sich die Synode über 4 *c* nicht weiter ausspreche, sondern daß diese Forderung an die Reallehrerkonferenz zur vorherigen Behandlung überwiesen werden solle.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß die Synode weder das Recht noch die Pflicht hat, diese Frage einer freien Organisation wie die Reallehrerkonferenz es ist, zur Behandlung zu übergeben.

Die Abstimmung ergibt für den Antrag Hoffmann (Streichung von 4 c) 73 Stimmen, für die These des Referenten 235 Stimmen.

Hierauf werden ohne Abstimmung die übrigen Punkte der These 4 angenommen.

These 5. Frl. Voegeli (S.-L. in Zürich) stellt den begründeten Antrag, These 5 heute nicht zur Abstimmung zu bringen, sondern die Frage der Koeduktation einer künftigen Synode zur Behandlung vorzubehalten. Sie wird unterstützt von Dr. Specker (S.-L., Zürich), Rektor v. Wyß (Zürich) und Frl. Gaßmann (P.-L. in Zch.).

Der Referent ist mit der Zurücklegung dieser noch unabgeklärten und weitreichenden Frage einverstanden, worauf die Streichung von These 5 ohne Gegenantrag genehmigt wird.

Endlich stimmt die Synode noch stillschweigend These 6 und These 7 zu, worauf der Vorsitzende mit dem Danke an den Referenten den Schluß der Hauptverhandlung bekräftigt.

Traktandum 7. Die letztjährige Preisaufgabe «Die sittliche Bildung durch die Volksschule» hat 3 Bearbeiter gefunden. Die mit ihrer Prüfung beauftragte Kommission fand, daß von keinem Autor der im Thema liegende Fragenkomplex scharf erfaßt worden sei. Auf ihren Antrag beschloß der Erziehungsrat, von der Ausrichtung eines I. Preises abzusehen. Die Preisarbeit mit dem Motto «Alles Können muß gelernt werden, so auch das sittliche Können», erhält einen zweiten Preis im Betrage von Fr. 300.—. Den Preisarbeiten mit den Denksprüchen «Sei des Kindes Gewissen» und «Durch sittliches Tätigsein zum Wollen, Fühlen und Einsehen des Guten» wird je ein dritter Preis im Betrage von Fr. 150.— zuerkannt. Durch Oeffnen der den Arbeiten beigelegten Umschläge werden die Namen der Preisgewinner bekannt: H. H u b e r, a. Lehrer, Zürich 2 (II. Preis); I m a n u e l L i m b a c h, Lehrer in Ellikon a. Rh., und E m i l E r b, Lehrer, Zürich 8.

Traktandum 8: Ususgemäß verzichtet die Synode auf eine Entgegennahme der verschiedenen Berichte.

Traktandum 9: Der Vorsitzende ist inne geworden, daß die Wahl der Aufsichtskommission der Mitglieder der Witwen- und

Waisenstiftung erst in zwei Jahren zu erfolgen hat. Die Kommission für Förderung des Volksgesanges wird im Amt bestätigt, ebenso der Vertreter der Synode in der Verwaltungskommission des Pestalozzianums.

Für den zurücktretenden Präsidenten wird als Vorsitzender der Synode Prof. Dr. A. Ernst in Zollikon und als Vizepräsident Emil Gaßmann, S.-L. in Winterthur, gewählt. Zum Aktuar der Synode wählt die Versammlung Rud. Hiestand, P.-L. in Höngg.

Traktandum 10. Als Ort der nächstjährigen ordentlichen Synode wird Wetzikon bestimmt.

Traktandum 11. Mit dem verhältnismäßig ansehnlichen Rest der Synodalen, die bis fast um 3 Uhr ausgehalten haben, singt der Dirigent tapfer den Schlußchor, worauf der Vorsitzende die Versammlung mit dem Dank an die Ausharrenden schließt.

Winterthur, den 28. September 1924.

Der Aktuar der Schulsynode:

E. Gaßmann.
